

**GEMEINDE    LIMBACH**  
**ORTSTEIL    BALSBACH**  
**BETREFF     BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK STÖCKLESGEWANN“**  
**Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.08.2023 bis 29.09.2023**

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	18.10.2023	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• FD Straßen</li> <li>• FD ÖPNV</li> <li>• FD Flurneuordnung und Landentwicklung</li> <li>• FD Vermessung</li> <li>• Kreisbrandmeister (Bisherige Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.)</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	18.10.2023	1. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB. Bezüglich der Überlagerung durch den Regionalen Grünzug lt. Festlegung im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, ist die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe bzw. des Verbands Region Rhein-Neckar maßgeblich. Grundsätzlich sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			2. Umweltprüfung – Umweltbericht Da es sich vorliegend um die Aufstellung eines Bebauungsplans im bauleitplanerischen Regelverfahren nach BauGB handelt (vgl. Nr. 2 der städtebaulichen Begründung), war gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Aufstellungsverfahren hat die Gemeinde Limbach nach § 2a Nr. 2 BauGB dazu einen Umweltbericht (als gesonderten Teil der Begründung) zu erstellen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Der nun vorgelegte Umweltbericht integriert die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB und stellt diese entsprechend ihrer Relevanz dar. Die Umweltprüfung greift die Anregungen unserer vorausgegangenen Stellungnahme soweit auf. Vorbehaltlich weitergehender Anforderungen der verschiedenen Fachbehörden sind zum ersichtlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine zusätzlichen Forderungen zu erheben.	Die Zustimmung zum Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen.
			Entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme sollte ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen ersichtlich werden. Dazu sind nun in Nr. 5.4 der städtebaulichen Begründung als auch in Nr. 12 des Umweltberichts weiterführende Ausführungen enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>3. Klimaschutz</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.</p> <p>In der vorliegenden städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz und der Einsatz Erneuerbarer Energien weiterhin u.a. in den Nrn. 1.1 und 1.2 (zum Planerfordernis und beim Zweck der Planung) angesprochen; ebenso wird in Nr. 7.3 als grundlegende Maßnahme darauf eingegangen.</p> <p>In dem aktuell vorliegenden Umweltbericht wird der Klimaschutz und der damit zusammenhängende Ausbau erneuerbarer Energien insbesondere unter der Nr. 4 auch aus umweltplanerischer Sicht erläutert.</p> <p>Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch damit schon Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	18.10.2023	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p><i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i></p> <p>Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der planungsrechtlichen Abwägung der Gemeinde Limbach zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betreffenden artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar.</p> <p>Nach geltender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt.</p> <p>Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag ein Fachbeitrag Artenschutz mit artenschutzrechtlicher Prüfung bei.</p> <p>Dazu können wir von unserer Seite mitteilen, dass bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine naturschutzfachlichen Bedenken verbleiben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die im Fachbeitrag Artenschutz unter Nr. 4.1 für die europäischen Vogelarten genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden in Abschnitt III. Nr. 7 des textlichen Teils als Hinweis übernommen. Dies wird von unserer Seite begrüßt. Um aber auch in rechtlich verbindlicher Weise sicherstellen zu können, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten, bedarf es bis zum Satzungsbeschluss einer planungsrechtlichen Sicherung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Limbach und dem Land Baden-Württemberg (vertreten durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes); vgl. dazu Einleitung zu Nr. 4 des Fachbeitrags Artenschutz.</p> <p>Von Verwaltungsseite steht bezüglich der Abstimmung zur vertraglichen Regelung unsere Verwaltungsfachkraft zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird vorbereitet und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>
			<p><i>b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete</i> Das am südwestlichen Rand des Plangebiets befindliche gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke nordöstlich Wagenschwend“ liegt außerhalb des Plangebiets. Der Bereich, wo die Feldhecke dem Plangebiet am nächsten kommt, ist laut Planunterlagen als Grünfläche vorgesehen. Daher bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde diesbezüglich keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Die geplante Sondergebietsfläche wird im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) zu liegen kommen. Allerdings werden Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 2 Abs. 3 Nrn. 1 (und 2) NatParkVO als Erschließungszonen, in denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 NatParkVO nicht gelten. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u.a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt.</p> <p>Entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme wurde dazu in der städtebaulichen Begründung eigens ein Abschnitt Nr. 7.8 integriert, der die Situation aufgreift und inhaltlich entsprechend diskutiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Vorbehaltlich eines rechtzeitigen Vertragsabschlusses zum Artenschutz (vgl. unter obiger Nr. 1.a) werden zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V.m. § 18 BNatSchG:</i> Im bauleitplanerischen Regelverfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zum Verfahren wurde ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Dabei kann festgestellt werden, dass die Bilanz der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung im Ergebnis positiv ist. Für das Landschaftsbild wird durch die vorgesehene Eingrünung eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden. Voraussetzung hierfür ist die vorgezogene Anlage der Eingrünung, wie auch vorgesehen. Die im textlichen Teil zum Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen werden als geeignet erachtet. Ebenso wird die Formulierung für die alternative Zulässigkeit einer wolfsichereren Einzäunung mitgetragen (vgl. Abschnitt I. Nr. 5.5 des textlichen Teils).	
			<i>b) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Bei einem rechtzeitigen Vertragsabschluss für die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen verbleiben zu dem Bebauungsplanverfahren keine erheblichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	18.10.2023	Für das Vorhaben wurde ein Umweltbericht vorgelegt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser unter Berücksichtigung der notwendigen Eingriffstiefen ist nicht erfolgt und sollte ergänzt werden. Generell fehlen Angaben zu den notwendigen Eingriffstiefen. Daher geht die Fachbehörde von einer Flachgründung aus. Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z.B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Eine Freisetzung wassergefährdender Stoffe in die Umwelt durch Reinigungsarbeiten ist nicht zulässig und durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.	Eine erhöhte Gefahr für Grundwasserverunreinigungen ist bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage nicht erkennbar. Die Ver- und Gebote des Wasserschutzgebiets sind grundsätzlich einzuhalten. Die Eingriffstiefe ist nicht bekannt. In der Regel werden die Pfosten für die Konstruktion bis zu 2 m in den Boden gerammt. Nähere Aussagen zur Eingriffstiefe können erst im Baugenehmigungsverfahren getroffen werden. Die Hinweise zu potentiellen Schadstoffeinträgen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage des konkreten Vorhabens festzulegen.
			Gemäß Behandlungsübersicht werden die Hinweise und Anmerkungen der Fachbehörde aus der Stellungnahme vom 03.04.2023 berücksichtigt. Diese Stellungnahme ist weiterhin gültig.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 03.04.2023 wurde bereits im Gemeinderat behandelt.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	18.10.2023	Der gepl. Solarpark ist ordnungsgemäß zu entwässern. Schäden für Nachbargrundstücke und für unterhalb liegende Grundstücke sind zu vermeiden. Auf § 37 (Wasserabfluss) Wasserhaushaltsgesetz sowie § 1 (Ableitung des Regenwassers und des Abwassers) Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg möchten wir hinweisen.	Wird zur Kenntnis genommen. Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage entsteht nur eine geringe Flächenversiegelung im Bereich der Stelzen sowie der erforderlichen Trafostation. Schmutzwasser fällt innerhalb des Gebietes nicht an. Niederschlagswasser kann weiterhin innerhalb des Gebietes versickern.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	18.10.2023	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>Hinweis:</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden. Vorsorgliche Überlegungen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen</li> <li>• die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten)</li> </ul> <p>sollten daher in die Bauleitplanung einfließen. Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (<a href="https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871">https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871</a>) und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (<a href="https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung">https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung</a>).</p>	<p>Die Hinweise zu Starkregenereignissen werden zur Kenntnis genommen. Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage entsteht nur eine geringe Flächenversiegelung. Die Anlage wird auf Stelzen errichten, sodass oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser darunter hindurchfließen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Anlage selbst sind daher nicht zu erwarten.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall</p>	<p>18.10.2023</p>	<p><u>Altlasten</u> Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbereich der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage „Solarpark Stöcklesgewann“, Limbach-Balsbach keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Altlastenkataster erfasst. Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren. Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Umgang mit ggf. anfallendem verunreinigtem Aushubmaterial werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>Bodenschutz</u>            Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).            Für das Vorhaben wird auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt. Daher ist nach § 4 Abs. 5 Satz 1 BBodSchV durch den Vorhabenträger für die Ausführung der Maßnahme eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen, welche die Maßnahme fachgutachterlich zu begleiten und entsprechend zu dokumentieren hat. Bezüglich weiterer Vorgaben zum Thema Bodenschutz wird auf die einschlägigen technischen Vorgaben - insbesondere auf die DIN 19639 - verwiesen.            Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 4 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzuzeigen.            Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.            Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.            Auf die seit 01.08.2023 geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen.            Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und sind allgemein zu beachten.</p>
	Landratsamt NOK Forst	18.10.2023	Laut Unterlagen soll der Solarpark „Stöcklesgewann“ auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen (Weihnachtsbaumkultur) errichtet werden. Daher ist kein Wald i.S.d. § 2 LWaldG betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im Westen des Plangebiets liegt Wald. Ein Waldabstand von 30 m zu den Solarmodulen soll berücksichtigt werden. Zwischen den Betreibern des Solarparks und den angrenzenden Waldbesitzern sollte eine Regelung für Haftungsfragen durch Schadereignisse, wie umstürzenden Bäumen auf die Solarmodule oder Zaunanlage, getroffen werden. Etwaige Beschattung der Solarmodule durch den vorhandenen Wald sollte berücksichtigt werden.	Der Anregung zur Einhaltung des Waldabstandes wird nicht gefolgt. Die angrenzende Waldfläche befindet sich nördlich des Plangebiets. Eine Verschattung ist daher nicht zu erwarten. Durch die Einhaltung des Waldabstandes würde der westliche Teilbereich des Plangebiets stark eingeschränkt. Bzgl. der Gefahr von Windwurf und Windbruch wurde bereits ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	18.10.2023	Es ist ein Solarpark auf der Gemarkung Limbach Balsbach, Flst.-Nr. 527, 520 und 519 geplant. Die Anlage liegt außerhalb von Siedlungen in Waldnähe. Die nächsten Siedlungen sind ca. 500 bzw. 800 m weit entfernt. Da diese niedriger liegen als die geplante Solaranlage, ist eine Blendung nicht zu erwarten. Außerdem ist die direkte Sicht durch Wald und Gehölz in weiten Teilen verdeckt. Bezüglich der nördlich gelegenen Straße ist gemäß „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012“ für nördlich liegende Immissionsorte keine Blendung zu erwarten. Die Straße liegt aber zum Teil nordöstlich zur Anlage mit geringer Einschränkung der Sicht durch Gehölz. Die Entfernung beträgt dabei unter 70 m. Topographisch ist die Straße augenscheinlich auf ungefähr der gleichen Höhe wie der geplante Bereich. Dieser wird dann nach Süden hin abschüssiger. Da die Paneele ja auf Ständer installiert werden, kann davon ausgegangen werden, dass keine Blendung der Autos zu erwarten ist. Es wird daher auf eine gutachterliche Stellungnahme verzichtet.	Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	18.10.2023	Gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes Bedenken, da sich das Vorhaben im Wasserschutzgebiet befindet. Sollte der Bebauungsplan in Kraft treten ist bei der Errichtung des Solarparks darauf zu achten, dass die Grundwasserneubildung für die Breitwiesenquelle, Stockbrunnen und Rienzwiesenquelle nicht beeinträchtigt wird.	Die Versickerungsrate wird aufgrund der geringen Versiegelung nicht erheblich beeinträchtigt. Durch den Wegfall des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden ist im Vergleich zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung tendenziell eine Verbesserung zu erwarten. In Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe (Trafostation) zum Einsatz kommen sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Grundwasserneubildung und das Wasserschutzgebiet sind daher nicht zu erwarten.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	18.10.2023	Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachdienstes Landwirtschaft Bedenken. Die überplanten Flächen liegen laut Flurbilanz 2022 im Gebiet der Vorbehaltsflur II. Diese überwiegend landbauwürdigen Flächen sind der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten. Die Flurstücke 527, 520, 519 der Gemarkung Balsbach haben eine Ackerzahl von ca. 43. Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Standorten oberhalb einer Ackerzahl von 40 lehnen wir ab. Bei den Flächen des Plangebietes handelt es sich um gute Produktionsstandorte für die Landwirtschaft. Für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelerzeugung, die im öffentlichen Interesse liegt, ist der Erhalt von guten Produktionsstandorten wichtig. Belange der Landwirtschaft müssen berücksichtigt werden, damit auch zukünftig die Aufgabe zur nachhaltigen und ökonomischen Erzeugung von Nahrungsmitteln erfüllt werden kann. Die Errichtung von PV-Anlagen sollte in erster Linie auf bereits versiegelten Standorten erfolgen. Das Weiteren ist zu beachten, dass der Ackerstatus der Flurstücke nach 5 Jahren verloren geht. Bei der Umwandlung von Grünland zu Ackerland muss ein Antrag auf Grünlandumwandlung bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde gestellt werden.	Die Bedenken der Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftlichen Flächen um den Siedlungsbereich von Balsbach werden fast ausschließlich als Vorbehaltsflur II oder Vorrangflur I bewertet. Christbaumkulturen weisen in der Regel eine geringe ökologische Wertigkeit auf. Es besteht daher keine Möglichkeit schlechtere Böden in Anspruch zu nehmen. Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL). Nach Ende der Nutzung ist die Fläche im Bereich des Sondergebietes gem. § 9 Abs. 2 BauGB zurückzubauen und der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen. Die Flächen gehen der Landwirtschaft damit nicht dauerhaft verloren. Zudem besteht gem. dem Gesetzgeber beim Ausbau der Erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse. Aus diesen Gründen wird die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in der Abwägung höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
2.	Verband Region Rhein-Neckar	27.09.2023	<p>Der Verband Region Rhein-Neckar hatte bereits mit Datum vom 28.03.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Ergebnis der Stellungnahme war, dass die Vorhabenfläche zwar nicht den regionalplanerischen Grundsätzen zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen entspricht, aber die regionalplanerischen Leitlinien dem Vorhaben aufgrund der Lage in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) nicht grundsätzlich entgegenstehen, auch wenn die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg nicht als geeignet für Freiflächen-Photovoltaik eingestuft wird. In den Unterlagen zur Beteiligung wurde in Bezug auf alternative Standorte nun beschrieben, dass das Gemeindegebiet insgesamt keiner wesentlichen Vorbelastungen durch Infrastruktureinrichtungen unterliegt. Die Offenlandflächen im Außenbereich sind großzügig durch Regionale Grünzüge oder durch Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft belegt. Die Flächen, welche keinen Restriktionen unterliegen, befinden sich am Siedlungsrand der Ortschaften und sollen für die Siedlungsentwicklung freigehalten werden. So sind insgesamt keine Standortalternativen mit geringeren Auswirkungen ersichtlich.</p>	Die Ausführungen zur Raumordnung werden zur Kenntnis genommen.
			Wie bereits in unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erläutert, stellen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz (Grundsatz) aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar keine Restriktionen für PV-Freiflächenanlagen dar.	Wird zur Kenntnis genommen.
			In Bezug auf den Regionalen Grünzug (Ziel) hatten wir in unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits geäußert, dass PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten sind, die nach Plansatz 2.1.3 in Regionalen Grünzügen zulässig sind; ein Zielabweichungsverfahren ist entbehrlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Verfahren zur Aufstellung eines Teilregionalplans „Solarenergie“. Zur Ermittlung von regionalplanerischen Vorbehaltsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser Kriterienkatalog wurde im Laufe des Verfahrens vorbehaltlich der Gremienbeschlüsse am 29.09.2023 angepasst.</p> <p>Vorbehaltlich der Gremienbeschlüsse am 29.09.2023 wurde die Vorhabenfläche im Rahmen der Flächenermittlung als Potenzialfläche für ein Vorbehaltsgebiet für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung aufgenommen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann der Verband Region Rhein-Neckar dem Vorhaben zustimmen. Im Sinne der Energiewende ist das Vorhaben zu begrüßen.</p>	<p>Der Hinweis zur Aufstellung des Teilregionalplans „Solarenergie“ wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz	25.09.2023	In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde nahmen wir letztmalig im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 27.03.2023 bzw. 03.04.2023 Stellung. Seitdem haben sich keine für uns erheblichen Änderungen an der Planung ergeben, so dass wir nachfolgend inhaltlich auf unsere damaligen Stellungnahmen verweisen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mit der vorliegenden Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Gemarkung des Limbacher Ortsteils Balsbach	Die Beschreibung des Bebauungsplaninhaltes sowie des Vorhabens wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>geschaffen werden. Die Errichtung der Anlage ist auf einer Fläche angedacht, welche derzeit für die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen genutzt wird.</p> <p>Vorliegend ist auf Ebene des Bebauungsplans die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ vorgesehen. Neben Photovoltaikmodulen mit einer Höhe von max. 3,0 m sind gemäß vorliegendem Entwurf erforderliche Nebenanlagen zulässig. Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der vVG Limbach-Fahrenbach ist die Fläche als Landwirtschaftsfläche dargestellt, die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ ist vorgesehen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,5 ha.</p> <p>Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen, entspricht das geplante Vorhaben wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) hinsichtlich einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung.</p> <p>Der regionalplanerische Grundsatz PS 3.2.4.2 G ERP hinsichtlich der präferierten Standorte für Freiflächen-PV wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten. Nachdem sich das Vorhabengebiet vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) befindet, stehen die besagten regionalplanerischen Leitlinien einer Anlagenrealisierung nicht entgegen, auch wenn die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg nicht als geeignet für Freiflächen-PV eingestuft wird.</p>	
			<p>In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz, was wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgendermaßen bewerteten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinsichtlich des Regionalen Grünzugs gem. PS 2.1.1. Z ERP kamen wir zu der Bewertung, dass die Voraussetzungen für die Errichtung der Anlage aus PS 2.1.3 Z ERP (außerhalb des Siedlungsbestands zu errichtende Infrastruktur, keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs, gegebenes öffentliches Interesse) durch das Vorhaben erfüllt sind. Die Anlage ist so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Dies betrachten wir angesichts der geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und der vorgesehenen Pflanzgebote als gegeben.</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinsichtlich des betroffenen Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz kamen wir zu der Bewertung, dass dieser Grundsatz der Raumordnung der Planung ebenfalls nicht entgegensteht, da die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird. Durch den Wegfall des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden ist im Vergleich zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung tendenziell eine Verbesserung zu erwarten. In Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen, was laut vorliegendem Umweltbericht auch vorgesehen ist.</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im Ergebnis stehen der Planung keine Belange der Raumordnung entgegen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	29.09.2023	Bau- und Kunstdenkmalspflege: Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Archäologische Denkmalpflege:            Durch die Planungen ist in Balsbach ein archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG BW betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Limes aus der Römerzeit (Listen Nr. 1, ADAB ID 99695536)</li> </ul> <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits gefolgt. Das archäologische Kulturdenkmal ist in den Planunterlagen bereits dokumentiert.</p>
			<p>Sollte an der Planung in der vorliegenden Form festgehalten werden, können fachliche Bedenken seitens des Landesamtes für Denkmalpflege nur unter Auflagen zurückgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodeneingriffe im Bereich der Denkmalfäche sind zu minimiert (z.B. Trafostation aus der Denkmalfäche heraus verlegen).</li> <li>- Beim Rückbau der Anlage ist auf das Denkmal Rücksicht zu nehmen (z.B. senkrechttes Herausziehen der Träger für die Modulutsche)</li> <li>- Tiefpflügen zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche nach Rückbau der Anlage ist im Denkmalbereich nicht gestattet.</li> <li>- Sobald Detailpläne des Solarparks vorliegen, sind diese mit dem LAD, Archäologische Denkmalpflege frühestmöglich abzustimmen. Nach Rücksprache mit dem Planer ist derzeit die Lage der ggf nötigen Kabelgräben in offener Bauweise noch unklar. Kreuzen die Kabelgräben die Denkmalfäche, ist das LAD mind. 10 Werktage vorab in Kenntnis zu setzen (sarah.roth@rps.bwl.de). Dem LAD ist die Möglichkeit einzuräumen, die Bodeneingriffe in der Denkmalfäche zu dokumentieren.</li> </ul>	<p>An der Planung wird festgehalten. Die genannten Auflagen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Vorhabenplanung berücksichtigt. Zudem wurde bereits ein Hinweis für die genannten Auflagen in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
			<p>Wir bitten darum, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das Landesamt für Denkmalpflege an den weiteren Planungen zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
5.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	08.09.2023	<p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 23-01020 vom 22.03.2023, das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sowie Ziffer III.6 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 06.07.2023) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	25.09.2023	<p>Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o.g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	18.08.2023	<p>Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		<p>- es ist keine Stellungnahme eingegangen -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
9.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	24.08.2023	Wir haben den Bebauungsplanentwurf auf die Belange der Bodensee-Wasserversorgung geprüft. Unsere Anlagen sind verzeichnet und das Leitungsrecht erwähnt. Wir stimmen dem Bebauungsplanentwurf zu und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
10.	Netze BW GmbH		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Dt. Telekom Technik GmbH	29.09.2023	Zur Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21 Betrieb vom 04.04.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 04.04.2023 wurde bereits im Gemeinderat behandelt.
12.	Unitymedia GmbH / Vodafone GmbH		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Stadtwerke Mosbach	16.08.2023	Wir haben zu dem B-Plan keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Stadtwerke Buchen	20.09.2023	Der Bebauungsplan wurde von den Stadtwerke Buchen in Bezug auf Versorgungsanlagen in der Trinkwasserversorgung überprüft. Die Fläche zur Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage liegt außerhalb des Trinkwasserversorgungsbereichs von Balsbach. Beeinträchtigungen in der Wasserversorgung sind nicht zu erwarten. Es bestehen somit keine Einwände zum geplanten Solarpark.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	IHK Rhein-Neckar	22.09.2023	Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 31. März 2023 des Bebauungsplans „Solarpark Stöcklesgewann“ fest. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 31.03.2023 wurde bereits im Gemeinderat behandelt.
16.	Handwerkskammer Mannheim	06.10.2023	Diesseits wird eine Stellungnahme nicht erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadt Mosbach	02.10.2023	Die Stadt Mosbach bringt im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen zum o.g. Bebauungsplan vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Buchen	18.08.2023	Einwände und Anregungen zur Planung werden unsererseits nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Fahrenbach		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
20.	Gemeinde Mudau	18.08.2023	Seitens der Gemeinde Mudau bestehen keine Einwendungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Seckach	04.10.2023	Unsere Stellungnahme vom 09.03.2023 hat weiterhin Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 09.03.2023 wurde bereits im Gemeinderat behandelt.
			Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Seckach an dem o.g. B-Planverfahren ist nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
22.	Gemeinde Waldbrunn	04.10.2023	Die Gemeinde Waldbrunn gibt zu dem genannten Projekt keine Stellungnahme ab.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Limbach Rechnungsamt	06.09.2023	Das Rechnungsamt der Gemeinde Limbach hat keine Anregungen und Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	NABU – Ortsgruppe Mosbach		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.

### Eingegangene private Stellungnahmen

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Stiftung Schönau	18.10.2023	Wir sind Eigentümer des Grundstücks Fist. Nr. 530/2 der Gemarkung Balsbach. Bei dem oben genannten Grundstück der Stiftung Schönau handelt es sich um ein Waldgrundstück. Um langfristig Schäden durch Windwurf und Windbruch an der PV-Anlage zu vermeiden und eine Beschattung der Anlage auszuschließen, sollte der Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO eingehalten werden.	Der Anregung zur Einhaltung des Waldabstandes wird nicht gefolgt. § 4 Abs. 3 LBO gilt nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Auf die Gefahr von Schäden durch Windwurf und Windbruch an der PV-Anlage wird im textlichen Teil des Bebauungsplans hingewiesen.